



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 04.02.2020 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2019
Vorlage: 2020/0008
5. Bericht über die Verwendung der Fördermittel aus dem Kapitel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 2019/0322
6. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv Fest" im Stadtteil Neubeckum am 22.03.2020
Vorlage: 2020/0022
7. Anpassung der Parkgebührenordnung hinsichtlich der Gebührenzeit und Beratung zur Gebührentaktung, zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket – Antrag der FWG-Fraktion vom 27.11.2019
Vorlage: 2020/0012
8. Erlass der Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen
Vorlage: 2019/0302
9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
Vorlage: 2020/0002
10. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2019
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe zur Entfernung von Nestern des Eichenprozessionsspinners im
Beckumer Stadtgebiet
Vorlage: 2020/0024
4. Personalangelegenheit
Vorlage: 2020/0017
5. Personalangelegenheit
Vorlage: 2020/0016
6. Personalangelegenheit
Vorlage: 2020/0015
7. Personalangelegenheit
Vorlage: 2020/0028
8. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 23.01.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0008

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

04.02.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

ohne

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2019

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2019

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Schuldenentwicklung vom 01.10. bis 31.12.2019

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.10.2019	0,00 €	12.956.997,05 €	4.617.383,32 €	45.436.012,56 €	63.010.392,93 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 4. Quartal 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	87.990,22 €	3.376.614,90 €	3.464.605,12 €
planmäßige Tilgung im 4. Quartal 2019	0,00 €	110.129,11 €	72.823,20 €	623.651,63 €	806.603,94 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	87.990,22 €	3.376.614,90 €	3.464.605,12 €
Stand 31.12.2019	0,00 €	12.846.867,94 €	4.544.560,12 €	44.812.360,93 €	62.203.788,99 €
– Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	–110.129,11 €	–72.823,20	–623.651,63 €	–806.603,94 €
Entwicklung 01.01.-31.12.2019	0,00 €	–198.590,49 €	–114.657,62 €	–177.661,52 €	–490.909,63 €
– Entschuldung/+ Verschuldung					

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31. Dezember 2019 487.364,00 €.

Städtische Betriebe Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung Betrag: 87.990,22 € Aufnahmezeitpunkt: 30.12.2019 Vertragsabschluss: 18.09.2019	Kredit: Commerzbank AG: Vertragsnummer 41040018533624320 Finanznummer: 11 Kreditkonditionen: Zinssatz: 0,20 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 30.10.2029 Liquide Belastung: 8.889,52 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr geringer Zinssatz - Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende - Gleichbleibende liquide Belastung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung Betrag: 1.698.991,41 € Aufnahmezeitpunkt: 15.10.2019 Vertragsabschluss: 26.09.2019	Kredit: Commerzbank AG: Vertragsnummer 410400180533621920 Finanznummer: 17 Kreditkonditionen: Zinssatz: 0,10 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 15.04.2036 Liquide Belastung: 103.833,88 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr geringer Zinssatz - Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende - Gleichbleibende liquide Belastung
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung Betrag: 1.677.923,49 € Aufnahmezeitpunkt: 30.12.2019 Vertragsabschluss: 26.09.2019	Kredit: Commerzbank AG: Vertragsnummer 41040018533621921 Finanznummer: 18 Kreditkonditionen: Zinssatz: 0,10 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 30.07.2035 Liquide Belastung: 107.389,32 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr geringer Zinssatz - Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende - Gleichbleibende liquide Belastung

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.10. bis 31.12.2019

1.3 Liquiditätskredite vom 01.10. bis 31.12.2019

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	20.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	15.000.000,00 €	40.700.000,00 €	
01.10.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.857.266,86 €	1.857.266,86 €	0,20
19.11.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.737.177,86 €	2.737.177,86 €	0,20
31.12.2019	0,00 €	0,00 €	32.786,21 €	3.817.630,01 €	3.850.416,22 €	0,20
Höchststand im 4. Quartal	1.858.478,79 € (29.10.2019)	Keine Inanspruchnahme	62.180,77 € (20.12.2019)	3.817.630,01 € (31.12.2019)		
Entwicklung (laut Bilanz) 01.01.-31.12.2019 – Entschuldung/ + Verschuldung	-6.559.209,72 €	0,00 €	+20.859,50 €	-1.581.991,80 €	-8.120.342,02 €	

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 4. Quartal 2019				
Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
41,77 €	0,00 €	1,80 €	1.066,31 €	1.109,88 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31. Dezember 2019 1.591.492,00 €.

2 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.10. bis 31.12.2019

Veräußerungen von Umlaufvermögen waren im 4. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

von Anlagevermögen vom 01.10. – 31.12.2019

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Sonstige Grundstücke ab 10.000 €	15.287,48 €	75.920,00 €	60.632,52 €
Summe	15.287,48 €	75.920,00 €	60.632,52 €

3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 4. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19.09.2019 zugestimmt. Der Kreis Warendorf hat federführend das Anzeigeverfahren gegenüber der Bezirksregierung Münster eingeleitet. Mit Schreiben vom 21.11.2019 hat die Bezirksregierung Münster der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH & Co. KG zugestimmt. Das Anzeigeverfahren ist somit abgeschlossen.

Gezeichnet
Thomas Wulf



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Örtliche Rechnungsprüfung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage zu TOP

2019/0322
öffentlich

Bericht über die Verwendung der Fördermittel aus dem Kapitel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.02.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Verwendung der Fördermittel aus dem Kapitel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung des Berichts entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Fördermittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG). Das Land stellt seinerseits auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) die Fördermittel den Kommunen zur Verfügung. Dabei verweist das Landesrecht vielfach auf die bundesrechtlichen Regelungen.

Demografischer Wandel

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein (§ 13 KInvFöG NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 3 KInvFG).

Erläuterungen

Die Stadt Beckum hat laut Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 aus dem Kapitel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Mittel in Höhe von 1.254.795,66 Euro erhalten. Die Verwendung der Fördermittel wurde vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen (siehe Vorlage 2015/0250 – Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – und Niederschrift über die Sitzung).

Die Fördermittel standen für den Förderzeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2020 zur Verfügung. Investitionsmaßnahmen wurden mit 90 Prozent der Investitionssumme gefördert. 10 Prozent musste die Kommune als Eigenanteil erbringen.

Insgesamt wurde durch die Förderung bei der Stadt Beckum eine Investitionssumme von bis zu 1.394.217,40 Euro ermöglicht, wobei der Eigenanteil mindestens 139.421,74 Euro betragen musste.

Die folgende Tabelle zeigt die genaue Aufteilung der Fördermittel auf die beschlossenen Maßnahmen sowie den geleisteten Eigenanteil der Stadt Beckum:

Nr.	Objekt/Maßnahmen	Betrag
1	Rathaus Neubeckum: Fassadensanierung inklusive Fenstererneuerung, Flachdachsanierung inklusive Wärmedämmung sowie äußerer Sonnenschutz für den Bürotrakt	
	Baukosten	706.007,75 Euro
	Förderfähige Baukosten	679.134,68 Euro
	Abgerufene Fördermittel	611.221,21 Euro
	Eigenanteil (Baukosten ./ abgerufene Fördermittel)	94.786,54 Euro
2	Real-/Sekundarschule: Energetische Flachdachsanierung Schulgebäude Altbau, Erneuerung der Türanlagen und Fenster in der Aula sowie Austausch der Glasbausteine in Profilglas in der Sporthalle	
	Baukosten	293.376,66 Euro
	Förderfähige Baukosten	292.772,91 Euro
	Abgerufene Fördermittel	263.495,62 Euro
	Eigenanteil (Baukosten ./ abgerufene Fördermittel)	29.881,04 Euro
3	Kopernikus-Gymnasium Neubeckum: Energetische Sanierung Klassen- und WC-Trakt	
	Baukosten	174.438,27 Euro
	Förderfähige Baukosten	173.266,87 Euro
	Abgerufene Fördermittel	155.940,18 Euro
	Eigenanteil (Baukosten ./ abgerufene Fördermittel)	18.498,09 Euro

Nr.	Objekt/Maßnahmen	Betrag
4	Turnhalle Sonnenschule: Erneuerung der Fenster und Türen im Umkleidetrakt sowie energetische Flachdachsanierung Halle und Umkleide	
	Baukosten	111.154,16 Euro
	Förderfähige Baukosten	111.154,16 Euro
	Abgerufene Fördermittel	100.038,74 Euro
	Eigenanteil (Baukosten ./ abgerufene Fördermittel)	11.115,42 Euro
5	Turnhalle Roncallischule: Erneuerung der Fenster Halle und Umkleiden sowie Fassaden- sanierung der Halle	
	Baukosten	137.693,42 Euro
	Förderfähige Baukosten	137.693,42 Euro
	Abgerufene Fördermittel	123.924,07 Euro
	Eigenanteil (Baukosten ./ abgerufene Fördermittel)	13.769,35 Euro
6	Gesamtinvestitionen	
	Baukosten	1.422.670,26 Euro
	Förderfähige Baukosten	1.394.022,04 Euro
	Abgerufene Fördermittel	1.254.619,82 Euro
	Eigenanteil (Baukosten ./ abgerufene Fördermittel)	168.050,44 Euro

Im Rahmen des laufenden Fördermittelcontrollings erfolgte aufgrund des ergänzenden Beschlusses des Rates vom 20.09.2018 der Einsatz der Fördermittel für die beschlossenen Maßnahmen so, dass möglichst der Höchstbetrag der Fördermittel abgerufen werden konnte (siehe Vorlage 2018/0172 – Flexibler Einsatz der Fördermittel aus den Kapiteln 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – und Niederschrift über die Sitzung).

Von den zur Verfügung gestellten Fördermitteln in Höhe von 1.254.795,66 Euro konnten insgesamt 1.254.619,82 Euro abgerufen werden. Lediglich ein Betrag in Höhe von 175,85 Euro konnte nicht mehr verwendet werden, da es keine weiteren förderfähigen Baukosten gab.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0022

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv Fest" im Stadtteil Neubeckum am 22.03.2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat die Voraussetzungen dieses Sachgrunds weiter konkretisiert. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen. Eine pauschale Berufung auf den Sachgrund reiche nicht aus. Die Kommune müsse sich vielmehr Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise kommen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die im Mai 2018 herausgegebene „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ war in der Vorlage 2018/0157 als Anlage beigefügt. Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen.

Die Anwendungshilfe führt beim Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW insbesondere zur Vermutungsregel aus. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet. Darüber hinaus liege sie vor im Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfinde. Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfinde.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 15.12.2019 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, 22.03.2020, im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung „Aktiv Fest“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erwartet der Gewerbeverein beim Aktiv Fest im Jahr 2020 eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Befragungen zu den Besuchszahlen bei Veranstalterinnen und Veranstaltern, die beim Aktiv Fest im Jahr 2017 teilgenommen haben. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsöffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden. Die vom Gewerbeverein vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des Aktiv Festes als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Lessingstraße,
- Spiekersstraße ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Gustav-Moll-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße,
- Gottfried-Polysius-Straße ab Einmündung Gustav-Moll-Straße bis einschließlich Hausnummer 8.

Nach alldem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Aktiv Fest“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe in dem Stadtteil Neubeckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Das Aktiv Fest nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Die vorgeschlagene Ladenöffnung gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den vorgenannten Straßen liegen.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Aktiv Fest wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins wurden diese mit Schreiben vom 17.12.2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 14.01.2020 weitergeleitet.

Hierzu waren folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster und ver.di äußerten keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Stellungnahmen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde sowie der Handwerkskammer Münster und des Handelsverbandes NRW Westfalen-Münsterland e. V. lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Soweit vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, werden diese dort bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bislang eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv Fest“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e. V.
- 2 Stellungnahmen
- 3 Ordnungsbehördliche Verordnung

FD 32
 Eingang am 16.12.2019
 i. A.
 Henschel

**Gewerbeverein
 Neubeckum**
 gemeinsam
 handeln

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
 Stadt Beckum
 Fachdienst Recht und Ordnung
 Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
 1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
 Telefax: 02525/4797
 E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
 Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
 Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 15.12.2019

**Aktiv Fest am Sonntag, den 22. März 2020
 Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 22. März 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich des Aktiv Festes 2020 die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 22. März 2020.

Dem Antrag fügen wir u.a. Anlagen bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


 Thomas Dreier
 Erster Vorsitzender

Anlagen

Veranstaltungsraum Aktiv Fest 2020

Teilnehmer Aktivfest 2020

Verkaufsoffene Betriebe – Aktiv Fest 2020

Prognose Besucher der Einzelhändler ohne Event, Anschreiben+Rückmeldung

Prognose Besucherstrom Aktivfest 2020

Besuchermeldungen 2019, Bungeejumper, Riesenrutsche, Kinderkarussell

Rückschau Flyer Aktiv Fest 2019

aktiv Fest 22/03/2020



Betriebe a-0 // Teilnehmer 1-23

Teilnehmer Aktiv Fest 22.03.2020, Stand: 15.12.2019

Veranstaltungsbühne	- 1
Freizeithaus Neubeckum	- 1
Roncallischule Neubeckum	- 1
Friedrich-von-Bodelschwingschule Neubeckum	- 1
Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum	- 1
Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum	- 4
Waldschule	- 2
Flüchtlingshilfe Beckum, Ausstellung	- 3
TSC Rot-Gold Neubeckum	- 1
TSC Rot-Gold Neubeckum , Infostand	- 23
SV Neubeckum	- 12
Luft & Farbe	- 5
TV 05 Neubeckum/	
Deutsches Sportabzeichen	- 6
DRK Neubeckum	- 7
DAV Sektion Beckum	- 8
Pichel Zaubermobil	- 9
AntiRost e.V,	- 10
Armbrustschießen	- 11
Bungeejumper	- 13
Riesenrutsche	- 14
Kinderkarussell	- 15
Interkultureller Garten – Laakenhof	- 16
Automeile	- 17
Tiershow	- 18
Edeka – Bauernmarkt	- 19
LVM Kleinekemper	- 20
Hübner Provinzial	- 21
Rickfelder , Honig	- 22
TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück	- 1
Reinhold Hörauf	- 1
St. Josephs Heim Neubeckum	- 1

Teilnehmer Aktiv Fest 22.03.2020, Stand: 15.12.2019

1. Teilnehmer Veranstaltungsbühne

- Freizeithaus Neubeckum - 2 Gruppen Tanzaufführung
- Roncallischule Neubeckum - 1 Musikgruppe
- Friedrich-von-Bodelschwingschule; OGS Neubeckum – Vorführung
- TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück - 2 Tanzgruppen
- TSC Rot-Gold Neubeckum - 3 Tanzgruppen
- Kopernikus-Gymnasium Neubeckum – Konzert der Schulband , 60 Minuten
- Kopernikus-Gymnasium Neubeckum – Vorstellung Theater AG
- TV05 Neubeckum – Judo Präsentation
- Pichel Zauberclown – Spaß & Spiele
- Reinhold Hörauf Entertainment – Moderation, Gesang und techn. Bühnenausstattung

2. Aktionen auf dem Veranstaltungsgelände

- Flüchtlingshilfe Beckum – Bilderausstellung im Rathaus Neubeckum
- TV Neubeckum – Tennisabteilung bietet Tennis auf dem Rathausplatz an
- Deutsches Sportabzeichen - Mini Sportabzeichen im Park der Städtepartnerschaft
- Deutscher Alpenverein Beckum – Infos rund um den Alpenverein und der Selbstversorgerhütte im Thüringer Wald
- Armbrustschiessen – im Zelt am Kreisverkehr
- Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum – „Leselöwe“ begeistert Kinder fürs Lesen
- Deutsches Rotes Kreuz Neubeckum – Vitalwerteprüfung und Vereinsinfos
- Jugend-Rotkreuz Neubeckum – Begeisterung mit der Teddyklinik
- TSC Rot-Gold Neubeckum , Infostand – Angebote für alle Altersklassen
- AntiRost e.V. – Ehrenamtliche Seniorenhilfe im Kreis WAF stellt sich vor
- Rollende Waldschule – Infos rund um das Thema Wald, Tier und Jagd
- Interkultureller Garten e.V. Neubeckum – Verein begeistert bietet Möglichkeiten zum Mitmachen an.
- Kath. Kirche Neubeckum, Pfarreirat – Infostand
- Team Luft&Farbe – Kinderschminken und Luftballonfiguren
- Verve! – der Nachbarschaftsverein Neubeckum stellt sich vor
- Torwandschiessen – Provinzal Hübner bietet Wettbewerb auf dem Rathausplatz an
- Pichel Zaubermobil – Spass, Spiel am Seniorenzentrum St. Anna
- Riesenrutsche – Spass für Kinder auf dem Rathausplatz
- Kinderkarussell -Spass für Kinder auf dem Rathausplatz
- Bungeejumper – Spass für Kinder auf der Hauptstraße
- Vellerner Kistenrollbahn – pffiffige Rutschpartie für die Kleinsten auf der Hauptstraße
- Auto Ausstellung – 3 Neubeckumer Autohäuser stellen Fahrzeuge entlang der Hauptstraße aus.

Neubeckum, den 15.12. 2019



Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Thomas Dreier, 1. Vorsitzender

Verkaufsoffene Betriebe – Aktiv Fest 22.03.2020

- a.) Optik Frerich
- b.) Ander Mode
- c.) Amoroso Stoffe
- d.) Handarbeiten Günnewig
- e.) Gödde Hausrat
- f.) BuK Buch und Kunst
- g.) Rossmann
- h.) Schönheitssalon Wormsbecher
- i.) Edeka Recker
- j.) Zoo Kaup
- k.) Roos Farben
- l.) Optik Smolnik
- m.) Dreier Schuh&Fashion
- n.) KIK Textildiskont
- o.) Reisebüro Teutonia

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 15.12.2019

Prognose Besucher Aktivfest 22.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den Teilnehmern vom Aktivfest 2019 erwarten wir zum Aktivfest am 22. März 2020 **ca. 2300 Besucher**.

Die Prognose wird in der beigefügten Anlage genauer aufgeschlüsselt. Unsere Prognose beruht auf der Vielzahl der Attraktionen, sowie der Tatsache, dass erfahrungsgemäß Eltern und Großeltern ihre Kinder begleiten und bei Auftritten unterstützen.

Das Aktivfest Neubeckum ist traditionell ein Fest von Bürgern, denen der Stadtteil Neubeckum am Herzen liegt. Ein besonderer Wert wird dabei auf das gemeinschaftliche Zusammenleben gelegt. Das Aktivfest Neubeckum ist ein Fest für „Jung und Alt“, unterstützt Inklusion und Integration in Neubeckum.

Für weitere Ausführungen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen
Besucher 2019

Besucherprognose – Aktiv Fest 22.03.2020

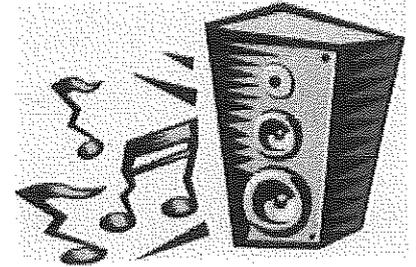
Zahlen – Aktiv Fest 2019

Veranstaltungsbühne : BungeeJumper Riesenrutsche	Aktive: 80	Besucher: 600	(geschätzt)
Kinderkarussell:	Aktiv: 800 Kinder	Besucher: 550	
Kistenrollbahn :	Aktiv: 180 Kinder	Besucher: 250	
Armbrustschiessen	Aktiv: 160	Besucher: 300	
Ausstellung/SVNeubeckum		Besucher: 100	
Pichel Zaubermobil	Aktiv: 120 Kinder	Besucher: 200	
AntiRost,DAV,SV,Automeile etc		Besucher: 300	(geschätzt)
Besucher 2019 / erwartete Besucher 2020		ca. 2300	

Brinkbäumer Schaustellerbetrieb

Stefan Brinkbäumer Schillerstraße 6 D-48268 Greven

Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Spiekersstrasse 4
59269 Neubeckum



Sehr geehrte
Damen und
Herren,

Schaustellerbetrieb
Stefan Brinkbäumer
Schillerstraße 6a
48268 Greven
Tel.: 02575/970009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Aktiv Fest am 31.03.2019 haben unsere 3 Attraktionen (Riesenrutsche, Bungee Jumper und Kinderkarussell) ca. 800 Kinder genutzt.

Gerne würden wir wieder am Aktiv Fest am 22.03.2020 in Neubeckum teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stefan Brinkbäumer', enclosed in a dotted rectangular border.

Zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzüge auf das oben angegebene Konto
Steuer-nummer 327/5025/2127

gut beraten
im Zentrum von Neubeckum.

AdlerApotheke.de

• Lieferservice
• Vorbestellung per: Telefon + Fax + Internet

Tele. 02525 2933 • info@AdlerApotheke.de • Hauptstraße 27 • Neubeckum



Aktiv...gewinnt



ALLWETTERZOO MÜNSTER

Füllen Sie diesen coupon aus und gewinnen Sie:
Dreimal zwei Freikarten für den Allwetterzoo Münster.
Der evb-Sonderpreis: ein Stromgutschein über max. 2.500 kWh
im Wert von ca. 500 Euro.

• Die Gewinnerschreiber, Inhaber oder Gesellschafter, sowie die Mitbewerber der teilnehmenden Geschäfte und der Sponsoren sind von diesem Gewinnspiel ausgeschlossen. Bitte beachten Sie, der Gewinn ist ein Sonderpreis. Kann nur von Kunden der evb eingelöst werden.
Der Gutschein wird direkt mit der Jahresrechnung 2019 verrechnet.
Eine Barauszahlung der Gewinne ist nicht möglich.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Name und Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Wohnort _____

Telefon und E-Mail _____

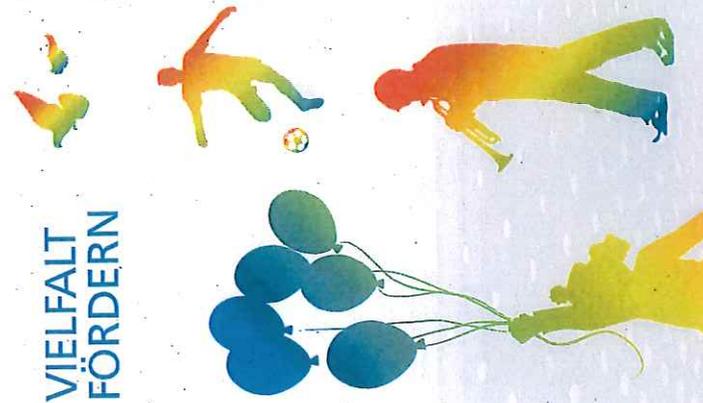
Bitte senden Sie den Coupon bis zum 05.4.2019 an:

Gewerbeverein Neubeckum e.V.
c/o Thomas Dreier
52369 Neubeckum

www.gewerbeverein-neubeckum.de



VIELFALT FÖRDERN



www.volksbank-eg.de

Gute Bank. *Gutes Gefühl.*

„Wandern-Klettern-Bergsteigen“
Unter dem Motto „Wandern-Klettern-Bergsteigen“ stellt die DAV-Sektion Neubeckum ihr vielfältiges Programm 2019 sowie die vereinseigene Selbstversorgungsliste im Thüringer-Wald vor.

Stärke Marken
Große Auswahl in
Sport- und Freizeitkleidung
für die ganze Familie.

Streich
Sehen & Fühlen

Erleben Sie die aktuelle Frühjahrs/Sommermode in unserem Showroom
- es erwartet Sie eine Angestellte für die ganze Familie.

Stadtbücherei
Neubeckum

Stadtbücherei
Der Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Team der Stadtbücherei kostenlose Les- und Bastelaktionen für Kinder. Natürlich ist auch der Leselobbe aus dem Leselobbejahr der mit dabei. Hierfür werden auch auf andere Möglichkeiten wertvolle Waffen und Geräte auf Sie.

Aktiv im Alter: ANTI-ROST
Tropft der Wasserhahn? Weckelt der Tisch? ANTI-ROST erledigt das. Die ehrenamtliche Seniorenhilfe stellt sich auf dem Aktiv-Fest vor.

Wie geht es weiter?
Das Aktionsband der Neubeckumer Vereine, die sich für den Erhalt des Bahnhofs in Neubeckum einsetzen, sammeln Ideen für eine zukünftige Nutzung des denkmalgeschützten Bahnhofs.

Aktiv in Neubeckum
Adler-Apotheke Aktiv in Neubeckum
Ander Mode Wilkomm zur neuen Saison
ANT-ROST Präsentation der ehrenamtlichen Seniorenhilfe
Bungee-Jumping Rathausvorplatz
GRS-Christi's Reparatur-Service
Deutscher Alpenverein Beckum Wandern Klettern Bergsteigen
Deutscher Rotes Kreuz verschiedene Aktionen
Schuhhaus Dreier „Schuh & Fashion“ Präsentation Frühlingstrends 2019
EDEKA Recker
ENERGETIX Vertrieb Ralf und Sabine Schmölling cbr
P. St. Onneweg Handarbeiten
Hamzta Autopartschleifen
Hantsche Armbandschleifen an der Hauptstraße
Zoo-Kaup Josera Aktionen und Angebote
KIK Mit vom Sommerfest der- und Wurstessenstand
KIK Kinderkarussell
Langenortz Brigitte Instand- Beratung & Training für Mensch & Hund
L. und Fabio Fußball und Kinderschwimmen
Nehnen-Injektionszylinder – Tischlermeister Ralf Schmölling
Provinzial Mäbner „Tornvanschieben
Immer Blockleiter Verkauf und Verkaufung
Rossmann
Bäckerei Schwibemöbel Kaffee und Kuchen
D. H. K. Spiel
Stadtbücherei Neub. Les- und Bastelaktionen mit dem Leselobbe
Reisebüro Turlonia
K. und J. K. Ausstellung im Rathaus - 400 Jahre Neubeckum
TV 05 Neubeckum Sport & Fitness - Tunnle und Judo stellen sich vor
Vellener Kitten-Kolbahn
VERVEI - Der neue Nachbarschaftsverein stellt sich vor
Autobus: Weges Autoprüfungsbüro stellt sich vor
Zusammenbau Zauberei und Clown „Pihel“

Bei Zoo Kaup geht's rund:

Tolle 1+1 Aktionen:
1. 400 g JOSERA (Kostentier kaufen & 400 g GRATIS erhalten.)
2. 900 g JOSERA (Hundertiere kaufen & 900 g GRATIS erhalten.)

Nur am Sonntag, den 31.03.2019 ab 13:00 Uhr: Nichts wie hin!

**Solange der Vorrat reicht!*

Einkaufen in Neubeckum

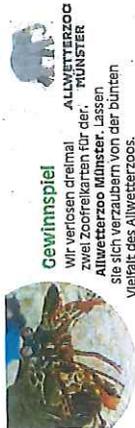
31.03. Sonntags geöffnet 13 bis 18 Uhr

Aktiv Fest

aktiv Programm auf der evb Showbühne

Fr.-V.-Bodelschwingh-Schule – Step Aerobic
TSC Rot-Gold – Tanzaufführung
Tanzvorführung Freizeithaus Neubeckum
Hörtauf Entertaiment
Zauberer und clown „Pihel“
TSC Rot-Weiss-Cold Wiederbrück
Schulband des Kopernikus-Gymnasiums
Theater AC Kopernikus-Gymnasiums
TV 05 Neubeckum Judo

Gewerbeverein Neubeckum gemeinsam aktiv



Gewinnspiel

Wir verlosen dreimal zwei ZooEinkarten für der **MÜNSTER Allwetterzoo Münster**. Lassen Sie sich verzaubern von der Bunte Vielfalt des Allwetterzoo.

Und als **Sonderpreis** wartet auf evb-Kunden die Gewinnchance auf einen Stromgutschein über max. 2500 kWh im Wert von ca. 500 Euro. Füllen sie einfach den Coupon aus und senden ihn an den Gewerbeverein Neubeckum.



Luft & Farbe

Viele Kinder werden sich wieder auf den Stand von Luft & Farbe freuen. Fröhliche Ballonwesen werden geschnitten vom Team der Ballonkünstler zum Leben erweckt. Wer es noch bunter möchte, kann sich beim Kinderstimmchen verzaubern lassen.



Jetzt tierische gute Angebote sichern!



Zoo Kaup –

Freude mit Tier und Garten

Hauptstraße 64 · 59269 Beckum-Neubeckum
Tel.: 02525 7991 · E-Mail: info@zoo-kaup.de
www.zoo-kaup.de

Öffnungszeiten: Mo.–Fr.: 09:30–19:30 Uhr · Sa.: 09:30–14:00 Uhr



evb PremiumStrom

Der Tarif, der das Leben leichter macht.

Der neue Stromtarif ist da – voller starker Vorteile.

- Eine der evb-Haustarife Schutzabschließ, die Kundum-Abschließung für Ihr Zuhause
- Endecken Sie, was noch in evb-Plus Strom steckt
- evb-QuickCheck gegen Stromfresser
- Vorteile aus der evb-Umwelt
- evb-Geburtsstiftungsbank – 100 kWh gratis!



Energieversorgung Beckum

www.evb-beckum.de



HBS VOSS
Immobilienverwaltung
Immobilienvermittlung
Bauträger
Telefon 02525 9817-0
www.HBSVOSS.de



Deutsches Rotes Kreuz

Der Ortsverein Neubeckum freut sich auf spannende Gespräche bei einer frischen Waifei oder der kostenfreien Vitalwerte-Prüfung. Das Jugendrotkreuz begeistert mit einer TestdayVlinik.



SV Neubeckum – 100 Jahre

Bilderausstellung im Rathaus „100 Jahre Neubeckum“. Der SV Neubeckum zeigt in großen Fotos Heimatgeschichte in einem Jahrhundert.



TV 05 Neubeckum

Sport und Fitness im TV 05 Neubeckum – Neubeckums größter Sportverein stellt seine Aktivitäten vor. Mit Tennis, Judo und Leichtathletik belebt der TV 05 Neubeckum beim Aktiv-Fest die Bühne und den Rathausplatz.

Verve!

Auf gute Nachbarschaft! Kunst, Kultur, Gemeinschaftsleben – Verve! Der neue Nachbarschaftsverein Neubeckum informiert über seine Aktivitäten.



PROVINCIAL Jörn Hübner

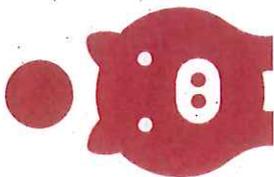
Ihre PROVINCIAL.com Hübner e.K.
Hübnerstr. 74
59269 Beckum-Neubeckum
Tel. 02525/962 882-0
Fax 02525/962 882-1
www.provincial-online.de/huebner

TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück

Der TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück begleitet mit internationalen Tänzen und tollen Kostümen.

Tanzsportclub

seit über 35 Jahren begeistert der TSC Rot-Weiss-Gold e.V. Neubeckum Tanz- und Sportbegeisterte. Weitere Infos unter: www.tsc-neubeckum.de



www.sparkasse-beckum.de

Sparen ist einfach.

Wenn man ein Angebot hat, das genau zu den Zielen und Wünschen passt.

Sprechen Sie mit uns.





E, FDBL per E-Mail
am 10.12.19
i. A.
Klein

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Martin Hanisch
Fachdienst Recht und Ordnung
Postfach 18 63
59248 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

20. Dezember 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktiv-Fest am 22. März 2020 im Stadtteil Neubeckum hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 17.12.2019; Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Neubeckum.

In der Stadt Beckum, Ortsteil Neubeckum ist folgender Sonntag zur Freigabe von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt:

- 22.03.2020, Anlass: „Aktiv-Fest“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18, OVG Münster vom 26.04.2019, 4B 480/19.NE).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung steht gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung in der Regel nur im Vordergrund, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der jeweiligen Veranstaltung begrenzt wird. Nur insoweit bleibt ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar. Zudem muss ein zeitlicher Zusammenhang zur Veranstaltung bestehen. Ansonsten kann der Anlass nicht den öffentlichen Charakter einer zeitlich getrennt davon stattfindenden Ladenöffnung prägen (VG Aachen vom 28.08.2018, 3 L 1261/18).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Vorab per Fax

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

15. Jan. 2020

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum	13.01.2020
Ihre Zeichen	32-Gew_LÖG_2019
Unsere Zeichen	Beu7mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt
Beckum**

hier: Neubeckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 17.12.2019 teilen Sie uns mit, dass der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung für ein Teilgebiet des Ortsteils Neubeckum für Sonntag, den 22. März 2020 anlässlich des „Aktiv Festes“ beantragt hat. Im Rahmen der Anhörung nehmen wir nun dazu wie folgt Stellung:

Wie schon mit unseren Stellungnahmen aus den letzten Jahren bleiben wir auch weiterhin grundsätzlich aus politischen Gründen bei unserer Ablehnung für weitere Sonntagsarbeit und Ladenöffnung an Sonntagen. Seit 2019 besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 05. Februar 1919 führte die Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution von 1918 sowie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Das Grundgesetz hat die Regelung der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist durch Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an 6 Wochentagen „gesetzlich“ vor bloßem Umsatzinteressen „zu schützen“, nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nur für das geplante „Aktiv Fest“ am 22. März 2020 im Ortsteil Neubeckum gilt.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Aktiv Festes“ am 22. März 2020 uns die beschlossene Verordnung unverzüglich übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel



Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 22. März 2020 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv Fest“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 22. März 2020, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv Fest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Lessingstraße,
- Spiekersstraße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Gustav-Moll-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße,
- Gottfried-Polysius-Straße
 - ab Einmündung Gustav-Moll-Straße bis einschließlich Hausnummer 8.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0012

öffentlich

Anpassung der Parkgebührenordnung hinsichtlich der Gebührenzeit und Beratung zur Gebührentaktung, zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket – Antrag der FWG-Fraktion vom 27.11.2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Parkgebühren werden auf der Grundlage von § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz erhoben.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die FWG-Fraktion hat am 27.11.2019 die Änderung der Gebührenzeit von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr, auf Montag bis Freitag, 08:00 bis 16:00 Uhr, beantragt (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Weiterhin wird darum gebeten, die damit einhergehenden Entscheidungen zur Gebührentaktung zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket beraten zu lassen. Ziel der Änderung ist die Stärkung der Beckumer Innenstadt und die Unterstützung der Gewerbetreibenden. Es sollen zudem die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, von Besucherinnen und Besuchern und der lokalen Wirtschaft mit dem städtischen Ertragsinteresse in Einklang gebracht werden.

Aktuell werden aufgrund von § 1 Absatz 1 Parkgebührenordnung der Stadt Beckum vom 14.02.2011 die folgenden Gebühren erhoben:

- bis 30 Minuten Parkdauergebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer 2,00 Euro Parkgebühr
- bis 180 Minuten Parkdauer 3,00 Euro Parkgebühr
- bis 240 Minuten Parkdauer 4,00 Euro Parkgebühr

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten, mithin 4 Stunden.

Die Regelung betrifft die Parkplätze Elisabethstraße, Nordwall, Clemens-August-Straße und Rathaus. Alle weiteren Parkplätze sind von der Gebührenregelung durch das neue Parkraumbewirtschaftungskonzept ausgeschlossen worden.

Die Gebührenzeit Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr, und Samstag, 08:00 bis 13:00 Uhr, ist aufgrund eines Beschlusses des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 11.07.1995 festgelegt worden. Sie ist an den jeweiligen Parkplätzen per Verkehrszeichen rechtsgültig angeordnet.

Änderung der Gebührenzeit

Für eine Änderung der Gebührenzeit müsste ein Beschluss über die neue Gebührenzeit gefasst werden.

Eine Änderung der Gebührenzeit würde jedoch auch Einbußen bei den Erträgen aus Parkgebühren nach sich ziehen. In der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr wurden in der Beispielwoche vom 16.09. bis 22.09.2019 insgesamt 1 243 Tickets gezogen, wovon 929 Freitickets waren. Insgesamt wurden 376,00 Euro Einnahmen erzielt in dieser Zeit (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Unterstellt man eine gleichbleibende Nutzung über das gesamte Jahr, würde es zu Mindereinnahmen in Höhe von circa 19.500,00 Euro kommen. Bezogen auf den Haushaltsansatz 2020 in Höhe von 143.000,00 Euro würde dies einer Reduzierung von rund 13,6 Prozent entsprechen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass hierdurch ein Anreiz geschaffen wird, in den Abendstunden in die Stadt zu fahren, um Einkäufe zu tätigen. Weiterhin werden Menschen benachteiligt, die in den Abendstunden keine Möglichkeit haben, ihre Erledigungen in der Stadt zu machen.

Beratung zur Gebührentaktung, zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket

In den bisherigen politischen Beratungen wurde zu den Themen Gebührentaktung, dem Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket ausführlich vorgetragen. Es wird daher diesbezüglich auf die Ausführungen zu den Beratungen im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 24.06.2015 (Tagesordnungspunkt 4 – Vorlage 2015/0062), vom 13.09.2018 (Tagesordnungspunkt 4 – Vorlage 2018/0179) und vom 14.11.2018 (Tagesordnungspunkt 6 – Vorlage 2018/0179/1) verwiesen.

Weiterhin wird insbesondere zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket auf die Ausführungen zu den Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss vom 22.01.2019 (Tagesordnungspunkt 4 – Vorlage 2019/0001) und vom 19.11.2019 (Tagesordnungspunkt 8 – Vorlage 2019/0273) verwiesen.

Anlage(n):

- 1 Antrag der FWG-Fraktion vom 27.11.2019
- 2 Übersicht der genutzten Tickets zwischen 16:00 und 18:00 Uhr in der Woche 16.09. bis 22.09.2019

Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 27. November 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (BAU) am 14.11.2018 wurde die Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum beschlossen. Das Konzept ist in der Zwischenzeit umgesetzt worden. Einhergehend mit der Neukonzeptionierung wurde in den politischen Gremien auch die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung angeregt, die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist. Bereits bei der Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung wurde in der eingangs erwähnten Sitzung des BAU eine Möglichkeit der zukünftigen Gebührentaktung vorgestellt. Gleichzeitig wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HUFA) am 22.01.2019 beschlossen, dass 3 Monate nach der Installation der neuen Parkscheinautomaten eine Auswertung über die Parknutzung erfolgen solle. Im Anschluss könne ein erneuter Vorschlag zur Anpassung der Parkgebührenordnung entwickelt werden. Die 3-monatige Beobachtungsphase ist nunmehr abgeschlossen – es liegen statistisch belastbare Erkenntnisse zur zeitlichen Inanspruchnahme der verbleibenden 4 kostenpflichtigen Parkplätze vor. Die Erkenntnisse der Auswertung der Parkdaten wurden in der Sitzung des HUFA am 19.11.2019 vorgestellt, erläutert und zur Kenntnis genommen.

Dieses vorausgeschickt beantragt die FWG-Fraktion, dass die Parkgebührenordnung hinsichtlich der Gebührezeit: Montag – Freitag 08.00 Uhr – 18.00 Uhr auf Montag – Freitag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr geändert wird. Wir bitten die Parkgebührenordnung und die damit einhergehenden Entscheidungen zur Gebührentaktung, zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket im I. Quartal 2020 im Haupt- und Finanzausschuss beraten zu lassen.

Begründung:

Die FWG-Fraktion will die Beckumer Innenstadt stärken und die Gewerbetreibenden unterstützen. Insofern gilt es vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse umso mehr die Interessen der Bürgerschaft und von Besucherinnen und Besuchern der Innenstadt sowie lokaler Wirtschaft mit dem städtischen Ertragsinteresse in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Gregor Stöppel". The script is cursive and somewhat stylized, with the first letters being larger and more prominent.

Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender

Gregor Stöppel, Everkekamp 4, 59269 Beckum • ☎ 02521/4861 • ✉ gregorstoeppel@t-online.de • 🌐 www.fwg-beckum.de

**Übersicht der genutzten Tickets zwischen 16:00 und 18:00 Uhr**

Grundlage der Erhebung ist die 38. Kalenderwoche 2019 (16.09. bis 22.09.2019)

Zeitraum	Tickets gesamt	Umsatz	Freitickets	Freitickets 0,00 Euro
16:00 bis 17:00 Uhr	721	323,00 Euro	460	10
17:00 bis 18:00 Uhr	522	53,00 Euro	469	8

Zeitraum	1-Stunden-Tickets	2-Stunden-Tickets	Mehr als 2 Stunden
16:00 bis 17:00 Uhr	182	67	2
17:00 bis 18:00 Uhr	39	6	0



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-104

Vorlage zu TOP

2019/0302
öffentlich

Erlass der Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.02.2020 Beratung
Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Eventuelle Mindereinnahmen beim Produktkonto 011305.441100 – Mieten und Pachten – können nicht kalkuliert werden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinie ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung. Der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bestimmt sich nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Gemäß § 8 Absatz 2 GO NRW sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

Das Recht zur Benutzung vermittelt damit einen öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch. Nutzungen, die außerhalb des Widmungszweckes liegen, können keinen Anspruch auf Nutzung begründen.

Eine öffentliche Einrichtung ist jeder Gegenstand, den die Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhält und durch Widmung (= Zweckbestimmung) der allgemeinen Benutzung zugänglich macht (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.10.1968, III a 1522/64).

Die Widmung kann ausdrücklich zum Beispiel durch Ratsbeschluss und Satzung oder konkludent erfolgen. Nicht abschließend aufgeführte Regelbeispiele für öffentliche Einrichtungen der Gemeinden finden sich in § 107 Absatz 2 Satz 1 GO NRW.

Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen richtet sich für den dort bezeichneten Personenkreis nach § 8 GO NRW. Für andere Personen kann sich ein Nutzungsanspruch aus anderen Gründen ergeben, zum Beispiel aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit der Selbstbindung der Verwaltung oder aus der Sonderstellung der politischen Parteien gemäß Artikel 21 Grundgesetz – gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Gesetz über die politischen Parteien.

Von dem öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch, der das „Ob“ der Benutzung betrifft, ist nach der sogenannten 2-Stufen-Theorie die Ausgestaltung dieses Benutzungsverhältnisses – das „Wie“ der Nutzung – zu unterscheiden (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.05.1990 – 7 B 30/90 „Rechtsweg für Klage auf Zugang zu gemeindlicher Einrichtung“).

Die Benutzung kann von der Gemeinde privatrechtlich (in der Regel mietvertraglich) oder öffentlich-rechtlich (zum Beispiel Satzung oder Anstaltsordnung) geregelt werden.

Traditionell nehmen die Kommunen für ihre Bevölkerung Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr (zum Beispiel Abfallentsorgung). Insbesondere die GO NRW bildet die gesetzliche Grundlage. Veränderte Rahmenbedingungen lassen Tendenzen zu einer Ausdehnung der unternehmerischen Betätigung der Kommunen erkennen, wodurch neue Konflikte mit der vor Ort vertretenen Privatwirtschaft entstehen. In der sozialen Marktwirtschaft sollte aber das Prinzip der Subsidiarität gelten: „Der Staat – und dazu gehört auch die Kommune – sollte nur übernehmen, was Privatinitiative nicht leisten kann.“ (Konrad-Adenauer Stiftung, Materialien für die Arbeit vor Ort, Kleine Schriftenreihe zu aktuellen Themen der Kommunalpolitik, Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen; Laurenz Meyer/Mechthild Scholl).

Die Zurverfügungstellung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Beckum außerhalb der Widmung erfolgt seit Jahrzehnten zentral durch den jetzigen Fachdienst Gebäudemanagement. Über die Jahre hat sich eine Verwaltungspraxis etabliert, die nach außen wenig kommuniziert und somit intransparent war. Dieses betrifft insbesondere die Art der möglichen Nutzungen, aber auch die Höhe des Nutzungsentgeltes.

Die Verwaltung hat vieles ermöglicht, sich aber auch um Zurückhaltung bemüht, um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren und nicht in Konkurrenz zu privaten Vermieterinnen und Vermietern zu treten.

Die Richtlinie hat das Ziel, die bisherige Praxis transparent darzustellen, bisher unregelte Sachverhalte zu regeln und die Verwaltungsabläufe zu strukturieren. Die Richtlinie bedeutet dabei keine Einschränkung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten, sondern weitet sie im Grunde aus. Kostenfreie Überlassungen wurden ausgedehnt.

Nutzungsgenehmigungen für Privatveranstaltungen, zum Beispiel Geburtstagsfeiern, Jubiläen oder Hochzeiten, bleiben weiterhin ausgeschlossen. Zur Brauchtumpflege wird den in Beckum beheimateten Vereinen die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in der Turnhalle der Rolandschule, der Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum und der Aula der Antoniuschule weiterhin ermöglicht. Eine Ausweitung ist nicht beabsichtigt.

Nachdem die Örtliche Rechnungsprüfung im Dezember 2018 den Prüfungsbericht „Nutzungsgenehmigungen für die Überlassung städtischer Räumlichkeiten“ vorlegte und nahezu parallel die SPD-Fraktion die Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Beckum für gesellschaftliche und politische Veranstaltungen mit dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Antrag hinterfragte, wurde innerhalb der Verwaltung eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen außerhalb der Widmung transparent und rechtssicher zu regeln.

§ 1 der Richtlinie weist ausdrücklich darauf hin, dass die städtischen Einrichtungen vorrangig Verwendung für widmungsgemäße Zwecke finden und diese über den eigentlichen Widmungszweck hinaus für nicht-kommerzielle kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche, kirchliche, religiöse, politische und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie zur Verfügung stehen.

Zuständig für die Erlaubnisse im Rahmen dieser Richtlinie und für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Regelungen ist der Bürgermeister.

Mit der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen schlägt die Verwaltung vor, künftige Nutzungsüberlassungen – außerhalb des Widmungszweckes – privatrechtlich entsprechend der Richtlinie zu gestalten. Die Richtlinie beschreibt die vielen zu regelnden Punkte verbindlich und klar gegliedert und soll Vertragsbestandteil der Nutzungsverträge sein. Damit greift sie viele Hinweise des Prüfungsberichtes auf.

Die Richtlinie und auch ein verbindlicher Antrag werden in den städtischen Internetauftritt eingestellt, um Transparenz zu schaffen.

Die Richtlinie regelt in § 1 Absatz 1 die nicht-kommerzielle widmungsfremde Überlassung für die folgenden städtischen Gebäude, Räume und Außenanlagen verbindlich:

- Sitzungsaal Rathaus Neubeckum,
- Aula der Antoniuschule,
- Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
- Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
- Schulen und Schulhöfe,
- Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum,
- Stadtteilzentrum Altes E-Werk.

Die Überlassung schließt die zugehörigen Sanitäranlagen grundsätzlich mit ein.

Die Richtlinie gilt ebenfalls für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Einrichtungen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Die Richtlinie gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, für die spezielle Nutzungssatzungen vorliegen (zum Beispiel Sportanlagen und Bäder) sowie die Mensa der Sekundarschule Beckum, für die eine baurechtliche Beschränkung besteht. Die Sporthalle der Rolandschule wurde zusätzlich mit aufgenommen, um Karnevalsveranstaltungen zu ermöglichen.

Über die Zurverfügungstellung von Räumen im Rathaus Beckum, in den Verwaltungsgebäuden Ständehaus und Nordwall 2, im Rathaus Neubeckum (mit Ausnahme des Sitzungssaals), im Stadtmuseum und im Entwicklungs- und Gründungszentrum entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Räume wurden schon bislang nur für städtische beziehungsweise herausragende Veranstaltungen freigegeben.

Durch die Neuausrichtung der bisherigen Jugendfreizeiteinrichtungen „Altes E-Werk“ und „Freizeithaus Neubeckum“ zu Stadtteilzentren erhofft sich die Verwaltung darüber hinaus eine umfangreichere Bedarfsabdeckung als bisher und somit eine Reduzierung der Nachfrage nach zum Beispiel Schulräumen.

Für die Stadtteilzentren werden eigene „Nutzungsordnungen“ erstellt.

In den §§ 3 bis 5 der Richtlinie werden Formalien wie Hausrecht, Aufsicht, Nutzungsberechtigte und Nutzungsausschluss entsprechend der aktuellen Gesetzeslage und der bisherigen Verwaltungspraxis geregelt.

Die Nutzungserlaubnis kann mit Einschränkungen und Bedingungen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro und/oder der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangt werden.

Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der Nutzung auf die jeweils im Rat durch die Fraktionen vertretenen Parteien unzulässig wäre.

Die Verwaltung unterstellt den politischen Willen, die bisher in der Aula der Antoniuschule, der Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum sowie die in der Sporthalle in Rolandschule stattfindenden Karnevalsveranstaltungen auch künftig zu ermöglichen. Deshalb wurden diese Standorte für derartige Veranstaltungen nicht von der Nutzung ausgeschlossen. Die Sporthalle in Roland bedeutet insofern eine Erweiterung des in § 2 beschriebenen Geltungsbereiches.

Entsprechend der bisherigen Praxis werden auch künftig in anderen Einrichtungen, aber auch in den neuen Stadtteilzentren keine Karnevalsveranstaltungen ermöglicht, auch um das Subsidiaritätsprinzip zu gewährleisten.

Die §§ 6 bis 14 beschreiben den Nutzungsantrag mit seinen Formalien und verschiedenen Auflagen, die bislang teilweise in den Nutzungsgestattungen aufgeführt waren. Insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und des Brandschutzes nimmt einen weiten Raum ein. Auch an die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz wurde mit dem Verbot von Einweggeschirr und -besteck in § 14 gedacht. Küchen dürfen künftig aus hygienischen Gründen nicht mehr als Umkleide genutzt werden.

In § 15 werden die Nutzungsentgelte pauschaliert aufgelistet. Sie umfassen grundsätzlich auch die Nutzung der zugehörigen Sanitäranlagen und beinhalten Nebenkosten, Personalkosten der Hausmeisterinnen- und Hausmeisterdienste und Schließdienst. Dabei wird der durch die Nutzungsüberlassung entstehende Mehraufwand, zum Beispiel für Sonderreinigungen oder Abfallentsorgung, zusätzlich in Rechnung gestellt. Falls ab dem Jahr 2021 Umsatzsteuer erhoben werden muss, wird diese aufgeschlagen.

Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Die angesetzten Pauschalen orientieren sich an den bisherigen Entgelten und wurden teilweise auf eine 4-stündige Nutzungszeit festgelegt. Ab der 5. Stunde werden Aufschläge erhoben. Künftig werden grundsätzlich Sanitärräume und Zuwegungen mit zur Verfügung gestellt und nicht zusätzlich berechnet.

Die Nutzungsentgelte wurden nicht nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet; trotzdem müssen Personalkosten für zum Beispiel Buchungsaufwände, Raumübergaben und den Schließdienst bedacht werden. Ziel ist eine klare Entgeltstruktur.

Laut dem KGSt®-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2019/2020) betragen zum Beispiel die Kosten je Arbeitsstunde für eine Schulhausmeisterin beziehungsweise für einen Schulhausmeister in der Entgeltgruppe 5 48,70 Euro.

Die Arbeitgeberkosten betragen laut Auskunft des städtischen Fachdienstes Personal im Jahr 2019 je Stunde bei Entgeltgruppe 6 TVöD basierend auf den Jahresarbeitgeberkosten in der Stufe 5 je Stunde 32,13 Euro und je Überstunde 29,40 Euro.

Die jeweilig verantwortlichen Hausmeisterinnen beziehungsweise Hausmeister sind während der Veranstaltungen anwesend beziehungsweise sind telefonisch in Bereitschaft, um den Schließdienst zu gewährleisten et cetera. Veranstaltungen, die außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, verursachen insofern hohe Personalkosten. Hinzu kommen Personalkosten für die Vertragsabwicklung et cetera.

Unter Beachtung der Regelungen des § 16 zu den reduzierten Nutzungsentgelten und den kostenfreien Überlassungen nach § 17 wird es regelmäßig zu einer im Vergleich zur bisherigen Entgelt-Praxis gleichbleibenden aber einheitlichen Entgeltberechnung kommen beziehungsweise zu einer entgeltfreien und somit kostenlosen Überlassung.

Dass eine über den Widmungszweck hinausgehende Überlassung Kosten verursacht und auch eine Vereinsförderung bedeutet, ist der Verwaltung bewusst.

Die Richtlinie schließt mit formalen Regelungen zur Haftung, zum Datenschutz und zum Gerichtsstand.

Die Richtlinie soll am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, die die Nutzungsüberlassung der in § 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen betreffen, außer Kraft. Bestehende Absprachen werden auf Basis dieser Richtlinie neu geregelt.

Anlage(n):

- 1 Anfrage der SPD-Fraktion
- 2 Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 12. Dezember 2018

Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Beckum für gesellschaftliche und politische Veranstaltungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Gemeindeordnung bestimmt, dass alle Einwohner im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

In der Vergangenheit hat die Stadt Beckum z. B. die Nutzung geeigneter Räume in Schulen erlaubt. Dieses wird nach unserer Kenntnis seit einiger Zeit mindestens teilweise nicht mehr gestattet.

Die SPD-Fraktion an, welche öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Beckum grundsätzlich für gesellschaftliche und politische Veranstaltungen genutzt werden können und welche nicht sowie nach welchen Kriterien die Nutzung gestattet wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch'.

Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

Verordnung der Stadt Leckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Hausrecht und Aufsicht	3
§ 4 Nutzungsberechtigte	3
§ 5 Nutzungsausschluss	3
§ 6 Nutzungsantrag	4
§ 7 Nutzungserlaubnis	5
§ 8 Widerruf der Nutzungserlaubnis	5
§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten	6
§ 10 Rauch- und Alkoholverbot	7
§ 11 Sicherheit und Ordnung, Brandschutz	7
§ 12 Küchen und Bewirtung	8
§ 13 Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck	8
§ 14 Übernachtungen	8
§ 15 Nutzungsentgelte	8
§ 16 Reduziertes Nutzungsentgelt	10
§ 17 Kostenfreie Überlassung	10
§ 18 Haftung	10
§ 19 Datenverarbeitung	11
§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
§ 21 Inkrafttreten	11

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beckum (im Folgenden Stadt) betreibt die in § 2 genannten Gebäude, Räume und Außenanlagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Einrichtungen finden vorrangig Verwendung für widmungsgemäße Zwecke.
- (3) Über den eigentlichen Widmungszweck hinaus stehen die öffentlichen Einrichtungen für nicht-kommerzielle kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche, kirchliche, religiöse, politische und weitere, im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (4) Zuständig für die Erlaubnisse im Rahmen dieser Richtlinie und für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Regelungen ist die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die nicht-kommerzielle widmungsfremde Überlassung für die folgenden städtischen Gebäude, Räume und Außenanlagen verbindlich:
 - Sitzungsaal Rathaus Neubeckum,
 - Aula der Antoniuschule,
 - Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
 - Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
 - Schulen und Schulhöfe,
 - Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum,
 - Stadtteilzentrum Altes E-Werk.
- (2) Die Überlassung schließt die zugehörigen Sanitäreinrichtungen ein.
- (3) Die Richtlinie gilt entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Einrichtungen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, für die spezielle Nutzungssatzungen vorliegen, zum Beispiel Sportanlagen und Bäder, sowie die Mensa der Sekundarschule Beckum.

- (4) Über die Zurverfügungstellung von Räumen im Rathaus Beckum, in den Verwaltungsgebäuden Ständehaus und Nordwall 2, im Rathaus Neubeckum mit Ausnahme des Sitzungssaals, im Stadtmuseum und im Entwicklungs- und Gründungszentrum entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister im Einzelfall unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

§ 3

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Hauseigentümerin ist die Stadt. Das Hausrecht obliegt der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister und den von ihr/ihm beauftragten Personen. Im Rahmen des Schulbetriebs obliegt das Hausrecht auch den Schulleitungen. Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen sorgen im Auftrag der Stadt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Einrichtungen und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangs-/Zufahrtswege. Diese haben zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie und bestehender Nutzungs- und Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der Personen nach Absatz 1, die sich auf die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie und bestehender Nutzungs- und Hausordnungen oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Absatz 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die ihren Anordnungen nicht folgen, mit sofortiger Wirkung aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 4

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind:

- a) Personengruppen, die überwiegend aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Beckum bestehen,
- b) Vereine, Verbände, Organisationen und andere juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Stadtgebiet,
- c) Gewerbetreibende, Freischaffende und Freiberufliche mit Niederlassung im Stadtgebiet,
- d) Fraktionen im Rat der Stadt Beckum und fraktionslose Ratsmitglieder sowie politische Parteien, Wählervereinigungen und -gruppen und andere Trägerinnen und Träger von Wahlvorschlägen, soweit sie jeweils berechtigt sind, bei allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet anzutreten,
- e) Dachorganisationen der in Buchstaben b und d genannten Nutzungsberechtigten,
- f) Institutionen des Kreises Warendorf,
- g) Blutspendendienste, Typisierungsaktionen und vergleichbare Nutzungen.

§ 5

Nutzungsausschluss

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für:

- Privatveranstaltungen, zum Beispiel Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Hochzeiten,
- Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter,

- Veranstaltungen von Nutzungsberechtigten nach § 4 Buchstabe d und deren Dachorganisationen nach Buchstabe e innerhalb von 3 Monaten vor und 1 Monat nach allgemeinen Wahlen oder Bürgerentscheiden,
- Veranstaltungen kirchlicher oder religiöser Art, die nicht im Zusammenhang mit städtischen oder Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen stehen,
- Veranstaltungen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung zu gefährden oder die Nachbarschaft über Gebühr zu belasten,
- Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck,
- Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an den Räumen und Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenständen oder Außenanlagen hervorzurufen,
- Veranstaltungen, die eine unzumutbare Beeinträchtigungen der Räume und Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen,
- Karnevalssitzungen mit Ausnahme von Traditionssitzungen in der Aula der Antoniuschule, der Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum und in der Sporthalle der Rolandschule.

§ 6

Nutzungsantrag

- (1) Nutzungsanträge sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch beim Fachdienst Gebäudemanagement beziehungsweise für die Räume der Stadtteilzentren bei der Leitung des jeweiligen Stadtteilzentrums einzureichen.
- (2) Für die Antragstellung ist das unter www.beckum.de eingestellte Antragsformular zu nutzen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Nutzungsberechtigten,
 - b) bei juristischen Personen deren genaue Bezeichnung sowie Name und Vorname der oder des Vertretungsberechtigten,
 - c) Benennung der verantwortlichen volljährigen Person für die Veranstaltungsdurchführung wenn abweichend von Buchstabe a oder b,
 - d) telefonische Kontaktdaten für die Erreichbarkeit während der Veranstaltung,
 - e) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Zahl der Teilnehmenden,
 - f) Termin und voraussichtliche Dauer der Nutzung,
 - g) Raumbedarf sowie Bedarf an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten und möglichst konkrete Einrichtungsnennung.

§ 7

Nutzungserlaubnis

- (1) Für die Überlassung wird ein schriftlicher Vertrag (Nutzungserlaubnis) abgeschlossen, der die konkrete Nutzung regelt. Es dürfen nur die im Vertrag genannten Gebäude, Räume, Schulhöfe und Einrichtungsgegenstände genutzt werden. Diese Richtlinie ist als Bestandteil in die Nutzungserlaubnis aufzunehmen.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann mit Einschränkungen und Bedingungen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro und/oder der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangt werden.
- (3) Die Nutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Deren Einholung obliegt den Nutzungsberechtigten. Gleiches gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Stadt von eventuellen Ansprüchen aus diesen Verpflichtungen frei.
- (4) Ein Anspruch auf regelmäßige Nutzung oder die Nutzung bestimmter Einrichtungen besteht nicht. Aus der Nutzungserlaubnis kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände oder technischen Geräte hergeleitet werden.
- (5) Der Ausfall der Veranstaltung ist der Stadt spätestens 3 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzuzeigen.

§ 8

Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis kann entschädigungslos schriftlich widerrufen werden, wenn:
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie oder andere Vorgaben aus der Nutzungserlaubnis zu gewährleisten,
 - b) eine nach § 7 Absatz 2 verlangte Sicherheitsleistung oder das Nutzungsentgelt nach § 17 nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin entrichtet ist oder erteilte Bedingungen nicht erfüllt sind,
 - c) der Nachweis einer nach § 7 Absatz 2 verlangten Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin vorgelegt wird,
 - d) die beantragte öffentliche Einrichtung wegen notwendiger Unterhaltungsarbeiten, infolge höherer Gewalt, oder aus anderen von der Stadt nicht zu vertretenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Stadt behält sich vor, eine Nutzungserlaubnis entschädigungslos bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn die städtischen Gremien, die Fraktionen oder die Stadt diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.

§ 9

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen benannten verantwortlichen volljährigen Person gestattet. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Pflichten auch von den Besucherinnen und Besuchern beachtet werden.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung mit der jeweiligen Hausmeisterin beziehungsweise dem jeweiligen Hausmeister, bei Stadtteilzentren mit der jeweiligen Leitung, abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate oder Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Abstimmung befestigt oder angebracht werden.
- (3) Die Stadt überlässt die Einrichtungen, die Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Gebäude, Räume und Schulhöfe einschließlich Einrichtungsgegenstände und technischem Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterin beziehungsweise dem Hausmeister, bei Stadtteilzentren der jeweiligen Leitung, zu melden. Nutzungsberechtigte haben sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände und technische Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Die Räume werden grundsätzlich ohne Bestuhlung übergeben. Stühle und Tische sind bei Bedarf von den Nutzungsberechtigten selbst mit besonderer Sorgfalt aufzustellen und nach der Nutzung in die dafür vorgesehenen Abstellräume zurückzubringen. Beim Aufstellen der Tische und Stühle sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die benannte verantwortliche Person haben für Ordnung in den Räumen zu sorgen. Die benutzten Gebäude, Räume, Küchen und Sanitäranlagen sowie die Einrichtung und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen insbesondere keine Nägel, Haken oder Ähnliches in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
- (6) Die überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung der Hausmeisterin beziehungsweise dem Hausmeister, bei Stadtteilzentren der jeweiligen Leitung, wie übernommen zu übergeben.
- (7) Die überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät dürfen nicht verunreinigt werden. Sämtliche benutzten Räume, Nebenräume und Außenanlagen sind nach der Nutzung von den Nutzungsberechtigten besenrein zu übergeben. Küchen und Toiletten sind gründlich gereinigt zu übergeben.
- (8) Für die Abfallentsorgung sind die Nutzungsberechtigten grundsätzlich selbst verantwortlich. Papier und andere Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter entsprechend der Regelungen für Wertstoff- und Abfallwirtschaft.

- (9) Sofern aufgrund einer Verschmutzung, die über das übliche Maß hinausgeht, eine Sonderreinigung und/oder Abfallentsorgung notwendig ist, sind die hierfür entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Das gilt auch, wenn die eigentliche Nutzung kostenfrei war.
- (10) Es ist nicht erlaubt, sperrige Gegenstände (zum Beispiel Fahrräder) mitzuführen. Bei Benutzung von beweglichen Gerätschaften mit Rollen auf Sportböden darf die maximale Rollenlast 100 Kilogramm pro Rolle bei einem Rollendurchmesser von mindestens 100 Millimeter und einer Rollenbreite von mindestens 40 Millimeter betragen.
- (11) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Tieren, die dazu ausgebildet wurden, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen, ist verboten.
- (12) Fundgegenstände sind in den städtischen Bürgerbüros abzugeben.

§ 10

Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Aufgrund der Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen besteht in den Räumlichkeiten ein grundsätzliches Rauchverbot; in Schulen, Stadtteilzentren und sonstigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen auch auf dem Gelände.
- (2) Gemäß den Regelungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen besteht in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Schulen, Schulsporthallen und -plätze ein grundsätzliches Alkoholverbot. Die Stadt kann Abweichungen vom Alkoholverbot in der Nutzungserlaubnis festlegen.

§ 11

Sicherheit und Ordnung, Brandschutz

- (1) Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde, der Feuerwehr und baurechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben durch geeignete Kontrollmaßnahmen Sorge zu tragen, dass die baurechtlich oder nach Nutzungserlaubnis bestimmte höchstzulässige Besucherinnen- und Besucherzahl eingehalten wird und die Fluchtwege frei bleiben.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen aus rechtlichen Gründen eine Brandsicherheitswache erforderlich ist (zum Beispiel nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen), ist diese durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (4) Für den Einsatz von notwendigen Ordnungs- und Polizeikräften sowie für die Bereitstellung eines eventuellen erforderlichen Sanitätsdienstes haben die Nutzungsberechtigten selbst Sorge zu tragen. Bei einem öffentlichen Interesse, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, kann die Stadt die entsprechende Bereitstellung und ein Sicherheitskonzept verlangen.
- (5) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen müssen schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.

- (6) Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden.
- (7) Fahrräder, Personenkraftwagen und andere Fortbewegungsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Fluchtwege und Feuerwehrezufahrt sind freizuhalten. Die Nutzungsberechtigten haben für die Einhaltung dieser Regelungen und die Ordnung auf den Parkplätzen und Zugangs-/Zufahrtswegen zu sorgen.

§ 12

Küchen und Bewirtung

- (1) Für bewirtschaftende Veranstaltung werden Küchenräume, Einrichtungsgegenstände samt Inventar und Geräte ausschließlich als Verteilerküche überlassen.
- (2) Die technischen Einrichtungen und Küchengeräte dürfen nur von hierfür eingewiesenen Personen bedient werden. Die betreffenden Personen haben auf Verlangen ihre Einweisung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Benutzung der Küchen hat mindestens 1 Person, die bei der Nutzung in der Küche tätig ist, den Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen.
- (3) Bei beschädigten und fehlenden Gegenständen haben die Nutzungsberechtigten die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu übernehmen.

§ 13

Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck

- (1) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Stadt gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden.
- (2) Die Verwendung von Wegwerf-Plastikmaterialien, Wegwerf-Plastiktischtüchern und Einweggeschirr und Einwegbesteck aller Art ist untersagt.

§ 14

Übernachtungen

Geeignete Einrichtungen können mit den zugeordneten Sanitärräumen für Übernachtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich um mehrtägige städtische oder im städtischen Interesse durchgeführte sportliche oder kulturelle Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter handelt. Die Nutzungsberechtigten haben die Übernachtungen der Polizei und Feuerwehr anzuzeigen.

§ 15

Nutzungsentgelte

- (1) Für Veranstaltungen inklusive Auf- und Abbau werden folgende Nutzungsentgelte zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer erhoben.

Klassenraum

Grundbetrag..... 20,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde5,00 Euro.

Für die Nutzung eines 2. Klassenraums reduzieren sich diese Entgelte um 25 Prozent, für jeden weiteren Klassenraum um 50 Prozent.

Pausenhalle und Aula

Grundbetrag je Nutzungstag 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Sporthalle Rolandschule

Grundbetrag je Nutzungstag 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Mensa

Grundbetrag 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Schulhof

Pauschalbetrag 100,00 Euro.

Küche

Pauschalbetrag 100,00 Euro.

Sitzungssaal Neubeckum

Grundbetrag 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 1000 Euro.

Stadtteilzentren – Raum

Grundbetrag 20,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Kegelbahn

Pauschalbetrag 100,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Disco

Grundbetrag 50,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Kinosaal

Grundbetrag 50,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Altes E-Werk – Maschinenhalle

Grundbetrag 100,00 Euro
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 10,00 Euro

- (2) Die Nutzungsentgelte beinhalten Nebenkosten, Personalkosten der Hausmeisterinnen und Hausmeisterdienste und Schließdienst.
- (3) Der durch die Nutzungsüberlassung entstehende Mehraufwand, zum Beispiel für Sonderreinigungen oder Abfallentsorgung, wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bezahlung der Nutzungsentgelte erfolgt unbar, spätestens 1 Woche vor Veranstaltungstermin. Sicherheitsleistungen können unter Beachtung der städtischen Vorgaben als Barzahlung erfolgen.

§ 16 **Reduziertes Nutzungsentgelt**

Entgelte für mehrtägige, wiederkehrende und/oder gemeinnützige Nutzungen, insbesondere durch Vereine, Chöre, Spielmannszüge, Orchester und Tanzsportabteilungen werden um 50 Prozent reduziert.

§ 17 **Kostenfreie Überlassung**

- (1) Die Nutzungsüberlassung ist für folgende Nutzungsberechtigte kostenfrei:
 - Fraktionen im Rat der Stadt Beckum und fraktionslose Ratsmitglieder im Rahmen von Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates oder des Ausschusses erfolgen,
 - gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz in Beckum haben und deren Veranstaltung überwiegend im städtischen Interesse liegt,
 - Institutionen des Kreises Warendorf,
 - anerkannte Trägerinnen beziehungsweise Träger und Vereine der Sozial- und Jugendhilfe,
 - Personengruppen, die kulturelle oder soziale Aktivitäten für Beckum entwickeln, sofern diese Tätigkeit nicht zugleich beruflich oder gewerblich ausgeübt wird,
 - nichtgewerblich tätige Kultur- und Bildungseinrichtungen,
 - Blutspendendienste, Typisierungsaktionen und vergleichbare Nutzungen.
- (2) Durch die Nutzungsüberlassung entstehende Mehrkosten, zum Beispiel für Sonderreinigungen oder Abfallentsorgung, werden in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird oder eine Mieterstattung erfolgt, werden Entgelte nach §§ 15 und 16 erhoben.

§ 18 **Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden an den Einrichtungen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (4) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch „Haftung des Grundstücksbesitzers“.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die durch die Nutzungsberechtigten, ihre Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, die Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstige Dritter eingebrachten Gegenstände.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt erhebt und verarbeitet die nach § 6 Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erteilung der Nutzungserlaubnis auf Grundlage von Artikel 6 und 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 59269 Beckum.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, die die Nutzungsüberlassung der in § 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen betreffen, außer Kraft. Bestehende Absprachen werden auf Basis dieser Richtlinie neu geregelt.



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0002
öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.02.2020 Beratung
Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse erfolgt auf Grundlage von § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In letzter Zeit kam es wiederholt vor, dass im öffentlichen Teil von Ratssitzungen von Zuhörenden Bild- und/oder Tonaufnahmen per Smartphone angefertigt wurden. Bislang gibt es in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse diesbezüglich keine Regelung.

Um diese Regelungslücke zu schließen, schlägt die Verwaltung vor, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse dahingehend zu ergänzen, dass Bildaufnahmen nur nach vorheriger Zustimmung jeder Person angefertigt werden dürfen, die auf den Aufnahmen zu sehen sein wird.

In manch anderen Kommunen sind Tonaufnahmen im Einzelfall mit Zustimmung des Rates erlaubt, um die Erstellung der Niederschriften zu erleichtern. Da in den Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Beckum jedoch keine Tonaufnahmegeräte verwendet werden, empfiehlt die Verwaltung, Tonaufnahmen insgesamt nicht zuzulassen.

Sollte künftig trotzdem jemand ohne die erforderlichen Zustimmungen Bild- und/oder Tonaufnahmen anfertigen, kann der jeweilige Vorsitz von seinem Hausrecht gemäß § 20 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse Gebrauch machen. Dies gilt auch bei genehmigten Bildaufnahmen, die aber den Sitzungsablauf stören.

In den §§ 29 und 31 sollen die Hinweise zum Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen redaktionell angepasst werden.

Anlage(n):

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 13. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1 § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Bildaufnahmen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung jeder Person angefertigt werden, die auf den Aufnahmen zu sehen sein wird. Tonaufnahmen sind nicht zulässig.“

2 § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Hinweis „§ 19 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO“ durch den Hinweis „§ 10 Absatz 1 DSGVO“ ersetzt.

3 § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Hinweis „vergleiche § 18 Absatz 1 Nr. 1 DSGVO“ wird durch den Hinweis „vergleiche § 12 Absatz 1 und § 49 Absatz 1 DSGVO“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.